

Sitz in dem Bezirk haben, Unterlagen über das Aufkommen und den Bedarf von Holzabfällen zu verlangen.

(5) Die Holzkontore der Bezirke sind verpflichtet und berechtigt, das Aufkommen und die Verwendung der Holzabfälle in den Betrieben zu kontrollieren und Maßnahmen zur Sicherung der in den Bilanzen festgelegten Aufgaben einzuleiten.

(6) Die Holzinspektion beim Rat des Bezirkes ist durch das Holzkontor des Bezirkes von der Aufgabenteilung der Betriebe in der Erfassung und Verwendung der Holzabfälle zu unterrichten.

(7) Die Holzkontore der Bezirke haben zur Durchsetzung der in den Bilanzen gestellten Aufgaben die Holzinspektion beim Rat des Bezirkes hinzuzuziehen.

(8) Die Holzkontore der Bezirke fassen die Abrechnungen über das Aufkommen und die Verwendung von Holzabfällen der Betriebe zusammen und übergeben sie dem Staatlichen Holzkontor.

§ 4

Aufgaben der Betriebe und ihrer übergeordneten Organe

(1) Die Betriebe, in denen Holzabfälle entsprechend § 1 Abs. 1 anfallen, melden das Aufkommen dem örtlich zuständigen Holzkontor des Bezirkes nach den in den planmethodischen Bestimmungen festgelegten Terminen.

(2) Die Betriebe, die Holzabfälle entsprechend § 1 Abs. 1 verarbeiten, haben den Bedarf für das Planjahr, untergliedert nach Quartalen, beim örtlich zuständigen Holzkontor des Bezirkes nach den in den planmethodischen Bestimmungen festgelegten Terminen einzureichen.

(3) Die Verbraucher haben den Bedarf unter Berücksichtigung des höchstmöglichen Einsatzes im Interesse der Holzeinsparung entsprechend ihren Produktionsaufgaben zu begründen.

(4) Die Verwendung von Holzabfällen ist entsprechend der Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Ermittlung und Anwendung von Materialverbrauchsnormen und Vorratsnormen für Material in der volkseigenen Wirtschaft (GBL. I S. 333) bei der Ausarbeitung von Materialverbrauchs- und Vorratsnormen zu berücksichtigen.

(5) Die Verbraucher und ihre übergeordneten Organe haben zu gewährleisten, daß die Holzabfälle einer volkswirtschaftlich zweckmäßigen Verwendung zugeführt werden. Dabei sind die Hinweise und Vorschläge der Staatlichen Plankommission, des Staatlichen Holzkontors und der Holzkontore der Bezirke zu berücksichtigen.

(6) Die Betriebe (zentral und örtlich geleitete) sind entsprechend den Weisungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik gegenüber dem Holzkontor des Bezirkes berichts- und abrechnungspflichtig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1959

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Schmiedestücke aus Stahl

Vom 29. Dezember 1959

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBL. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Schmiedestücke aus Stahl sind im Rahmen des Vertragssystems sämtlichen Verträgen über die Lieferung von Schmiedestücken aus Stahl zugrunde zu legen.

§ 2

Bestellungen

(1) Bestellungen müssen schriftlich abgegeben werden und folgende Mindestangaben enthalten:

- a) Bezeichnung des Schmiedestückes,
- b) Stahlmarke nach Standardliste Eisen und Stahl (SES),
- c) Menge, Abmessungen oder Zeichnungsnummer,
- d) Verwendungszweck mit Abnahmebedingungen und Prüfvorschriften des Fertigteiltes,
- e) Lieferzustand: Rohgeschmiedet (Freiform, Gesenk oder Pressen) vorbearbeitet oder fertig bearbeitet, Art der gewünschten thermischen Behandlung sowie chemische und physikalische Werte,
- f) gewünschter Liefertermin,
- g) Versandanschrift und Versandart.

(2) Mit jeder Bestellung ist eine Fertigteil- bzw. Vorbearbeitungszeichnung zu übergeben. Bei geometrisch einfachen Schmiedestücken genügt an Stelle der Zeichnungsübergabe die genaue Angabe der Fertigmaße. Werden Scheiben bestellt, für die Bohrungen vorgesehen sind, so sind diese zusammen mit den Fertigmaßen anzugeben.

(3) Wünscht der Besteller Lieferungen nach Auslandsnormen, hat er dem Lieferer die verbindlichen Auslandsnormen in deutscher Sprache kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der deutsche Text ist für beide Partner verbindlich. Sind zwischen dem Besteller und dem Außenhandelsunternehmen die Auslandsnormen umgerechnet worden, ist diese Umrechnung zu übergeben.

§ 3

Bestellmengen

Reicht die bestellte Menge an Schmiedestücken nicht aus, um die vollständige Ausnutzung einer Charge insbesondere bei legierten Stählen zu gewährleisten, kann der Lieferer dem Besteller geeignete andere Qualitäten benennen, die eine frühere oder wirtschaftlichere Lieferung ermöglichen.

§ 4

Vertragsinhalt

In den Vertrag sollen neben den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen aufgenommen werden:

- a) Art der Kennzeichnung der Schmiedestücke (Schmelz-Nr., lfd. Nr., Werkstoffbezeichnung usw.),
- b) Art und Durchführung der Prüfung, Lage und Anzahl der Probestäbe, die Art der Probeentnahme, die Ermittlung der technischen Gütewerte,